

Reglement

zum Lehrgang

Techniker/in HF Unternehmensprozesse

Ausgabe August 2018

Der Stiftungsrat des sfb Bildungszentrums erlässt, gestützt auf

- die Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen für Technik, vom 1. April 2005, und
- den Rahmenlehrplan Technik datiert 2. Aug. 2010, genehmigt am 24. Nov. 2010

das vorliegende Reglement.

Die "Allgemeinen Bestimmungen" sowie die "Allgemeine Prüfungsordnung" der sfb sind dem vorliegenden Reglement übergeordnet.

Dieses Reglement gilt in gleicher Weise für die Angehörigen beider Geschlechter, es ist der Einfachheit halber nur in der männlichen Form verfasst.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung**
 - 1.1 Gegenstand
 - 1.2 Zielsetzung des Lehrgangs
 - 1.3 Abgabe Reglement

- 2 Organisation**
 - 2.1 Durchführungsform
 - 2.2 Dauer des Lehrganges
 - 2.3 Englisch
 - 2.4 Modularisierte Ausbildung
 - 2.5 Vordiplomprüfung
 - 2.6 Diplomprüfung
 - 2.7 Diplomarbeit
 - 2.8 Unterrichts- und Prüfungsorte

- 3 Zulassung zum Lehrgang**
 - 3.1 Grundsätzliches
 - 3.2 Ausnahmen bei nicht formell erworbenen Fähigkeiten
 - 3.3 Ausserreglementarischer Eintritt in ein höheres Semester
 - 3.4 Berufliche Tätigkeit während des Studiums

- 4 Notengebung**

- 5 Übertritt ins 4. Semester**

- 6 Diplomarbeit**
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Zulassung zur Diplomarbeit
 - 6.3 Durchführungsbestimmungen
 - 6.4 Selbständigkeitserklärung
 - 6.5 Bewertung der Diplomarbeit

- 7 Abschluss**
 - 7.1 Diplom
 - 7.2 Titel

- 8 Schlussbestimmungen**
 - 8.1 Anpassungen
 - 8.2 Inkraftsetzung

1 Einleitung

1.1 Gegenstand

Das sfb Bildungszentrum bietet diese Ausbildung zum Techniker HF Unternehmensprozesse (Ausschreibungstitel) an. Dieser Lehrgang setzt eine einschlägige, erfolgreich abgeschlossene technische Berufslehre (Details in Art. 3.1) voraus.

1.2 Zielsetzung des Lehrgangs

Der Lehrgang vermittelt aktuelles Wissen und praktische Fähigkeiten im Bereich von Unternehmensprozessen in Produktions- und Dienstleistungsunternehmen. Die Absolventen erwerben Kompetenzen, die es ihnen erlauben, entsprechende Problemstellungen zu erfassen, zu beurteilen, ganzheitliche Problemlösungen zu erarbeiten und schliesslich in die Praxis umzusetzen.

In einschlägigen Seminaren und praxisorientierten Arbeiten werden die Absolventen zur Übernahme von Leitungsaufgaben vorbereitet.

1.3 Abgabe Reglement

Das Reglement ist den Studierenden in der Regel im ersten Semester der Ausbildung respektive nach einer Überarbeitung unverzüglich nach deren Abschluss abzugeben oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

2 Organisation

2.1 Durchführungsform

Der Unterricht findet berufsbegleitend statt.

2.2 Dauer des Lehrganges

Der Lehrgang umfasst 6 Semester mit mindestens 1'500 Lektionen à 45 Minuten.

Der Unterricht wird durch Einzel- und Gruppenarbeiten, E-Learning-Sequenzen, praktische Übungen sowie den Besuch von Betrieben ergänzt. Der Wissenstransfer in die Praxis erfolgt einerseits im Rahmen des Präsenzunterrichtes selbst, andererseits auch über die Bearbeitung von Fallstudien und die Durchführung von Projektarbeiten, die in selbständigen Gruppen- resp. Einzelarbeiten zum grösseren Teil ausserhalb der Präsenzzeit zu erstellen bzw. zu lösen sind. Dazu gehört auch das Vorprojekt zur Diplomarbeit im 6. Semester und die Diplomarbeit selbst (rund 200 Arbeitsstunden).

Der gesamte Zeitaufwand (Präsenzunterricht, Hausaufgaben, Projektarbeiten, Prüfungsvorbereitung, Diplomarbeit) beträgt mindestens die geforderten 3'600 Lernstunden.

2.3 Englisch

Das Modul Englisch ist integrierter Bestandteil der Ausbildung zum dipl. Techniker HF. Es muss mindestens das Niveau B1 erreicht bzw. nachgewiesen werden.

Angesichts der grossen individuellen Unterschiede (Vorkenntnisse; Präferenzen bezüglich Schulort, Wochentag und Lerngeschwindigkeit) haben die Studierenden zwei Möglichkeiten, diese Anforderung zu erfüllen. Sie weisen das Niveau B1 entweder durch ein entsprechendes Zertifikat einer anerkannten Schule nach oder aber sie bestehen den sfb-internen B1-Test. Ohne diesen B1-Nachweis erfolgt keine Zulassung zur Diplomarbeit. Details finden Sie auf unserer Homepage unter diesem Lehrgang.

2.4 Modularisierte Ausbildung

Der Lehrgang zum Techniker HF Unternehmensprozesse ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein in sich geschlossenes Fachthema. Die Teilnehmenden haben den Nachweis für das Erreichen der entsprechenden Kompetenzen durch schriftliche und zum Teil mündliche Arbeiten modulweise zu erbringen. Die Module werden je nach Durchführungszeitpunkt in vier Gruppen unterteilt:

- Vordiplommodule Module der Semester 1 bis 3
- Vernetzungsmodule Module der Semester 2 bis 5
- Diplommodule Module der Semester 4 bis 5
- Allgemeine Module Module der Semester 4 bis 6

Einzelheiten sind den Anhängen zu entnehmen.

2.5 Vordiplomprüfung

Die Vordiplomprüfung besteht aus verschiedenen obligatorischen Arbeiten, welche während und/oder am Ende der Semester 1 bis 3 zu absolvieren sind (Details siehe Anhang 2). Das Erreichen des Vordiploms ist für das Weiterstudium zwingend.

Für die Zulassung zur Berufsprüfung zum Prozessfachmann gelten die separaten Bestimmungen des VBM-Reglements.

2.6 Diplomprüfungen

Die Diplomprüfungen bestehen aus verschiedenen obligatorischen Arbeiten, welche jeweils während oder am Ende des vierten bis sechsten Semesters zu absolvieren sind (Details siehe Anhang 3).

2.7 Diplomarbeit

Das Studium wird mit einer Diplomarbeit abgeschlossen. Einzelheiten dazu finden sich in der Weisung zur Diplomarbeit Techniker HF Unternehmensprozesse.

2.8 Unterrichts- und Prüfungsorte

Die Unterrichts- und Prüfungsorte werden von der sfb festgelegt.

3 Zulassung zum Lehrgang

3.1 Grundsätzliches

Zugelassen wird, wer

- a) im Besitze eines einschlägigen eidg. Fähigkeitszeugnisses oder eines gleichwertigen Ausweises ist. Eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach der Berufslehre wird empfohlen. Einschlägige Lehrberufe sind: Polymechaniker EFZ (Maschinenmechaniker), Automobil-Mechatroniker EFZ (Automechaniker), Informatiker EFZ, Elektroniker EFZ, Elektroinstallateur EFZ (Elektromonteur), Automatiker EFZ, Anlagen- und Apparatebauer EFZ, Produktionsmechaniker EFZ, Logistiker EFZ (Logistikassistent).

oder

- b) über ein anderes Fähigkeitszeugnis oder einen anderen Abschluss der Sekundarstufe II verfügt und eine dreijährige praktische Tätigkeit nachweist, wovon mindestens zwei Jahre in einem einschlägigen Berufsfeld.

Vor der definitiven Aufnahme wird in der Regel basierend auf Lebenslauf, einschlägigen Zeugnissen und allenfalls einem Aufnahmegespräch überprüft, ob die Aufnahmebedingungen erfüllt sind. Zusätzlich wird überprüft, ob die nötigen Deutsch- und Mathematik-Kenntnisse vorhanden sind.

3.2 Ausnahmen bei nicht formell erworbenen Fähigkeiten

Über die Zulassung von Studierenden ohne eidg. Fähigkeitszeugnis aber mit mindestens sechsjähriger Tätigkeit auf einem der Ausbildung verwandten Gebiet wird in einem gesonderten Aufnahmeverfahren geprüft, ob gleichwertige Qualifikationen vorliegen. Die Aufnahme erfolgt in jedem Falle provisorisch, bis ein entsprechender Leistungsnachweis erfolgt ist (Semesternotenschnitt).

3.3 Ausserreglementarischer Eintritt in ein höheres Semester

Ein ausserreglementarischer Eintritt in ein höheres Semester ist auf Antrag grundsätzlich möglich. Der Antragsteller hat in diesem Fall im Rahmen eines individuell festzulegenden Eintritts- oder Dispensationsverfahrens die geforderten (Vor-)Kenntnisse nachzuweisen. Der definitive Entscheid liegt beim Direktor der sfb. Die Aufnahme erfolgt in jedem Falle provisorisch, bis ein entsprechender Leistungsnachweis erfolgt ist (Semesternotenschnitt).

Wird ein Studierender in diesem Sinn "ausserreglementarisch" zum Lehrgang zugelassen, sind im Rahmen der Zulassung zwingend folgende Punkte schriftlich zu fixieren und vom Studierenden wie auch von der sfb zu unterzeichnen: Welche Module, Seminare, Workshops u.a. sind zu besuchen? Welche Tests und Vordiplom- bzw. Diplomprüfungen sind zu absolvieren? Welches sind die Zulassungsbedingungen zur Diplomarbeit? Was wird in den Zeugnissen und Diplomurkunden der sfb ausgewiesen? Welche Regelungen

werden für die Studiengebühren getroffen? Wie beeinflussen die getroffenen Abmachungen die Rekursmöglichkeiten?

3.4 Berufliche Tätigkeit während des Studiums

Die berufliche Tätigkeit hat mindestens 50 % in einem Umfeld angesiedelt zu sein, in welchem der Studierende Inhalte des Studiums praxisnah umsetzen kann (insbesondere auch im Rahmen der Diplomarbeit). Auf Verlangen hat der Studierende dies gegenüber der sfb durch ein Schreiben des Arbeitgebers oder im Falle der Selbstständigkeit durch eine persönlich unterzeichnete Erklärung zu belegen.

Im Fall eines Arbeitsplatzverlustes oder wenn obiger Nachweis nicht möglich ist, hat der Studierende umgehend die sfb zu informieren. Es wird situativ nach einer Lösung gesucht, den Lehrgang weiterhin besuchen zu können und ein passendes Thema für die Diplomarbeit zu finden.

4 Notengebung

Die Einzelheiten sind in den Anhängen 1 bis 3 zu diesem Reglement geregelt.

5 Übertritt ins 4. Semester

Die Regelungen für diese Promotion sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

6 Diplomarbeit

6.1 Allgemeines

Die Diplomarbeit dient der Vertiefung und praktischen Anwendung der Lerninhalte des gesamten Studiums. Sie soll zeigen, dass der Diplomand in der Lage ist, eine praxisbezogene Aufgabenstellung selbstständig unter Anwendung aktueller Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann von experimenteller, theoretischer oder konstruktiver Art sein oder eine beliebige Kombination dieser Möglichkeiten. Details sind in der separaten Weisung „Diplomarbeit UP“ geregelt.

6.2 Zulassung zur Diplomarbeit

Die Zulassung zur Diplomarbeit ist dem Anhang 3 zu entnehmen.

6.3 Durchführungsbestimmungen

Die Diplomarbeit wird in der Regel als Einzelarbeit erstellt. Je nach Inhalt und Umfang ist auch eine Gruppenarbeit möglich, wobei die Gruppengrösse auf maximal drei Diplomanden beschränkt ist.

Wird die Diplomarbeit in der Gruppe erstellt, so ist die Bewertung der schriftlichen Arbeit für alle Gruppenmitglieder die gleiche. An der Präsentation ("mündliche Prüfung") wird hingegen die Einzelleistung bewertet.

Der Ablauf ist in der Weisung „Diplomarbeit UP“ festgehalten.

6.4 Selbstständigkeitserklärung

Jede Diplomarbeit muss eine ehrenwörtliche Erklärung enthalten, in der der Studierende erklärt (bzw. die Studierenden erklären), die Diplomarbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als den genannten Quellen erstellt zu haben. Liegen Plagiate vor oder die Arbeit wurde nachweislich nicht selbst verfasst (vgl. Prüfungsordnung, Details vgl. Weisung), wird die Diplomarbeit mit der Note 1 bewertet. Sie gilt in diesem Falle als nicht bestanden und muss mit einem neuen Thema wiederholt werden. In gravierenden Fällen kann ein Ausschluss von der Schule erfolgen.

6.5 Bewertung der Diplomarbeit

Die Bewertung der schriftlichen Arbeit und der Präsentation erfolgt anhand eines Kriterienkatalogs, der auch themenspezifische Kriterien enthält. Die Einzelheiten dazu findet man in der Weisung „UP Diplomarbeit“.

Diplomarbeit	Gewichtung	
Note der Diplomarbeit:		
- Schriftliche Diplomarbeit	3	Teilnote A
- Präsentation	1	Teilnote B
Durchschnitt der gewichteten Teilnoten A und B ergibt		Note der Diplomarbeit
Diplomnote		
• Note der Diplomarbeit	1	
• Durchschnitt der Noten der Diplommodule	1	
Durchschnitt der gewichteten Noten ergibt		Gesamtnote

7 Abschluss

7.1 Diplom

Das Diplom wird erteilt, wenn die Gesamtnote, die Note für die schriftliche Diplomarbeit (Teilnote A), die Note der Diplomarbeit und der Durchschnitt der Noten der Diplommodule je mindestens 4.0 betragen.

7.2 Titel

In der von der sfb ausgestellten Diplomurkunde wird der vom SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation) offiziell anerkannte Titel („Dipl. Techniker HF Unternehmensprozesse“) genannt.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Anpassungen

Die sfb ist berechtigt, das vorliegenden Reglement im Vollzug neuer gesetzlicher Vorgaben (kantonal oder eidgenössisch) jederzeit und mit sofortiger oder verlangter zeitlicher Wirkung anzupassen. Andere Anpassungen werden mit angemessenen Übergangsfristen wirksam.

Die "Allgemeinen Bestimmungen" sowie die „Allgemeine Prüfungsordnung“ sind mit der Anmeldung zum Lehrgang durch den Studierenden anerkannt worden. Bei Unstimmigkeiten gehen die "Allgemeinen Bestimmungen" sowie die „Allgemeine Prüfungsordnung“ diesem Reglement vor.

8.2 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt per 1. August 2018 in Kraft und ersetzt das Reglement von 14H ohne Übergangsfrist.

Die Anhänge 1 – 3 sind integrale Bestandteile.

Für den Stiftungsrat
sfb Bildungszentrum (esg, soa)

Der Präsident

Der Geschäftsführer



Hans Zimmermann



Klaus Kufner